Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nung der endgültigen Prämienbetrage erforderlichen Aus-

guge aus ben Lohnliften einzusenden.

Diese Pflicht liegt den Betriebsinhabern auch ob, so oft die Anstalt, zur Erhebung einer Zwischenzahlung nach Art. 111 des Gesetzes oder im Falle von dauernder oder vorsibergehender Einstellung oder von Handanderung des Betriebes, während des Versicherungsjahres einen Auszug verlangt.

einen Auszug verlangt.
Art. 29. Die Anstalt ist besugt, nähere Borschriften über die Anlage der Lohnlisten zu erlassen, insbesondere darüber, ob und welche Kategorien von Angestellten und Arbeitern außer in den in Art. 11 der Berordnung I vom 25. März 1916 und in Art. 27 dieser Berordnung vorgesehenen Fällen getrennt voneinander zu halten sind.

Art. 30. Die Lohnliften find mahrend mindeftens

brei Jahren aufzubewahren.

Art. 31. Ift die Unterstellung eines Betriebes infolge unwahrer oder absichtlich unvollständiger Angaben des Betriebsinhabers zu Unrecht unterblieben, so kann bei nachträglicher Unterstellung die Rückwirkung der Pflicht des Betriebsinhabers zur Bezahlung von Prämten auf den Zeitpunkt zurück ausgesprochen werden, in dem die Boraussetzungen der Unterstellung tatsächlich vorhanden waren. Art. 63, Absat 2, des Gesetzes und Art. 38, Absat 3, der Berordnung I vom 25. März 1916 sind anwendbar.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Wer den Borschriften der Art. 26, 27, 28

und 30 bieser Berordnung zuwiderhandelt, wer den von der Anstalt nach Art. 29 dieser Berordnung, unter Hinwelsung auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Borschriften, zuwiderhandelt, wer der von der Anstalt nach Art. 65, Absat 2, des

wer der von der Anftalt nach Art. 65, Absat 2, des Gesetzs und Art. 11 dieser Berordnung oder der von einem gemäß Art. 12, 17 und 18 handelnden Inspektorate unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artisels erlassenen rechtskräftigen Weisung nicht Folge leistet,

wird, sofern nicht ein unter Art. 66, Absat 1, des Gesetzes fallender Tatbestand vorliegt, mit Buße von

10 bis 500 Franken befiraft.

Art. 33. Die Vorschriften bes Art. 66, Absatz 2 bis 4, bes Gesets und die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 sinden auf die Straffälle des Art. 32 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Berordnung tritt, soweit es zur Borbereitung des Gesetzes Bollzuges erforderlich ift, am 15. Dezember 1917, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Uerschiedenes.

Der Ersat michtiger Aushölzer. Man schreibt der "Frankf. Zig.": Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einsluß des Krieges in Deutschland und Ofterreich sehr groß geworden und wird noch dauernd anwachsen. Infolge des starken Berbrauchs und des starken Erschwerens der Zusuhr von außen trat jedoch ein Mangel an bestimmten Hölzern auf; für diese mußte Ersat durch andere, ähnlich geartete oder für den gewünschten Zweck geeignete gesucht werden. Vor allem galt es, für die überseelschen Hölzer einen Ersat zu schaffen, soweit nicht alte Vorräte über die Not hinweghalsen. Da kam die helmische Eiche und die imprägnierte Vuche zur Geltung; für das vielverwendete Pitchenne Holz trat schwedische und ostpreußische Kieser, auch Lärche ein.

Das fonft im Wagenbau unentbehrlich erscheinende Sictory Bolg fand in der weißen, fernlofen Efche einen vollwertigen Bertreter; zu Radspeichen wird neben bem Bolt der Esche das der Giche und Atazie, auch der Ulme und Rotbuche verwendet. Den Zündhölzersabriken fehlt die ruffische Afpe, jest liefert vornehmlich die Fichte in aftreinen Ausschnitten das Material für den Zündholz-draht, die Buche für die Schächtelchen. Die Weimuthstlefer, beren Holz sich besonders zu Zündhölzern eignet, ift in alteren Bestanden in Mitteleuropa noch zu wenig vertreten, um die Lucke ausfüllen zu konnen. — Auch bie Ansprüche hinfichtlich Herkunft und Gute ber Bolger mußten erheblich herabgemindert werden. Schweden hat, auf den Ruf der nordischen Ware pochend, die Preise berart hinaufgesetzt, daß sich die deutschen Berbraucher für die billigere heimische Kiefer entschieden. Die Papterfabriten nehmen jett Nabelholz beliebiger Stärke, auch äftiges, wenn es nur gefund ift; noch weniger mählerisch find die Gruben. Der Schluß ist naheltegend, daß mit der Länge des Krieges auch das Suchen und höhere Bewerten von Ersathölzern für seltene Hölzer wachsen wird, und manche, einst wenig geachtete Holzart, die jett in die Werkstätten Eingang gefunden hat, wird noch lange Beit nach dem Rriege ein Gegenftand bes Sandels bletben. Aufgabe ber Technit wird es fein, Erfat für fehlende Holzarten zu suchen, sowie durch sparfames Bermenden des Holzes und Bermerten auch der Abfalle ben Beftand zu ichonen. Hingegen wird es Aufgabe ber Forftwirtschaft fein, durch zweckmäßige Waldfultur ben Beftand an Rughölzern zu vergrößern. In dieser Sin-sicht wird die Forstwirtschaft viel aus den Erfahrungen bes Rrieges lernen muffen. Wenn bisher die Bearundung von Mischbeftanden, insbesondere aber der Anbau von Laubhölzern aus waldbaulichen Gründen empfohlen wurde, so wird diese Aufgabe in Zukunft zur vaterlan, dischen Pflicht und zugleich zur Grundlage steigender Walderträgnisse. Die beliebte Ausrottung der Buche zu Gunften der Fichte muß aufhören. Die Buche ift das einzige Hartholz, das in Mitteleuropa in Fülle noch vortommt, fie ift unfere hoffnung für die Butunft. Der Anpflanzung von Gichen, auch auf Boden mittlerer Gute, ber möglichften Verbreitung ber oft als "Forstunkräuter" angesehenen Birte und Aspe und endlich der Anpflanjung der rafch machsenden Esche wird erhöhtes Augenmert zuzumenden fein.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-6. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix Sohweiz. Landesausstellung Bern 1914.